



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 16. Mai 2003

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth	98
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2003	99
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ für das Haushaltsjahr 2003	101
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan Gunzenhausen „Schnackensee“; 1. Änderung	102
Nicht amtlicher Teil	
Buchbesprechungen	102

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth

Vom 23. April 2003

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Grund- und Hauptschule) wird in eine jeweils selbstständige Grundschule und Hauptschule umgewandelt.
- (2) Die Schulen führen die Bezeichnungen „Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Grundschule)“ und „Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Hauptschule)“.

§ 2

§ 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth (RABl Nr. 24/1978, S. 130) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. a) Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Grundschule)“
- b) Als Schulsprengel wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:
- Flusslauf Rednitz ab gedachter Verlängerung der Fichtenstraße bis Stadtgrenze zur Stadt Zirndorf - der Stadtgrenze entlang bis zur Magazinstraße - Magazinstraße - Fronmüllerstraße - Steubenstraße - Jahnstraße - Ludwigstraße - Fichtenstraße mit Verlängerung bis zur Rednitz.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufe 1 mit 4.“

2. Folgende Nr. 20 wird angefügt:

- „20. a) Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Hauptschule)“
- b) Als Schulsprengel wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Würzburger Bahnlinie ab Löwensohnstraße bis Fronmüllersteg - Flusslauf Rednitz bis verlängerte Fichtenstraße - Fichtenstraße - Ludwigstraße - Jahnstraße - Steubenstraße - Fronmüllerstraße - Magazinstraße - Stadtgrenze bis hinter Sportanlagen TV 1860 - Verbindungsweg zur Forsthausstraße - Forsthausstraße - Brünneleinsweg - Saatweg - Löwensohnstraße bis Ausgangspunkt.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.“

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Beginn des auf die Fertigstellung der geplanten Baumaßnahmen für die Volksschule Fürth, Kiderlinstraße (Hauptschule) folgenden Schuljahres in Kraft.
- (2) Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Volksschule Fürth, Kiderlinstraße übergangsweise in ihrer bisherigen Form als Grund- und Hauptschule weitergeführt.

Ansbach, 23. April 2003

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 98

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2003

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 490.691.700 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 11.894.900 €

ab.

- (2) Die als Anlage beigefügten **Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2003** werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

der Erfolgsplan des
Bezirksklinikums Ansbach
in den Erträgen mit 48.867.700 €
in den Aufwendungen mit 51.988.600 €

der Vermögensplan des
Bezirksklinikums Ansbach
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 7.163.700 €

der Erfolgsplan des
**Soziotherapeutischen Wohn-
und Pflegeheims Ansbach**
in den Erträgen mit 4.095.000 €
in den Aufwendungen mit 4.882.000 €

der Vermögensplan des
**Soziotherapeutischen Wohn-
und Pflegeheims Ansbach**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.038.100 €

der Erfolgsplan des
Gutsbetriebes Ansbach
in den Erträgen mit 31.700 €
in den Aufwendungen mit 26.500 €

der Vermögensplan des
Gutsbetriebes Ansbach
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 0 €

der Erfolgsplan der
**Therapeutischen Wohnge-
meinschaft Ansbach**
in den Erträgen mit 27.900 €
in den Aufwendungen mit 35.200 €

der Vermögensplan der
**Therapeutischen Wohnge-
meinschaft Ansbach**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 11.400 €

der Erfolgsplan **Betreutes
Wohnen (Ansbach)**
in den Erträgen mit 47.800 €
in den Aufwendungen mit 57.600 €

der Vermögensplan
Betreutes Wohnen (Ansbach)
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 13.200 €

der Erfolgsplan des **Klinikums
am Europakanal in Erlangen**
in den Erträgen mit 57.364.300 €
in den Aufwendungen mit 59.743.700 €

der Vermögensplan des **Klinikums
am Europakanal in Erlangen**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 3.523.900 €

der Erfolgsplan des
**Soziotherapeutischen
Wohnheims Eggenhof**
in den Erträgen mit 1.793.500 €
in den Aufwendungen mit 1.834.600 €

der Vermögensplan des
**Soziotherapeutischen
Wohnheims Eggenhof**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 304.100 €

der Erfolgsplan des **Therapeu-
tischen Wohnheims Eggenhof**
in den Erträgen mit 60.600 €
in den Aufwendungen mit 54.200 €

der Vermögensplan des
**Therapeutischen Wohnheims
Eggenhof**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 38.700 €

der Erfolgsplan der
Frankenalb-Klinik Engelthal
in den Erträgen mit 16.221.100 €
in den Aufwendungen mit 18.004.000 €

der Vermögensplan der
Frankenalb-Klinik Engelthal
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 4.709.300 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf **6.183.300 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Bezirkskrankenhäuser und ihrer Nebenbetriebe wird wie folgt festgesetzt:

Bezirksklinikum Ansbach	780.300 €
Klinikum am Europakanal in Erlangen	180.800 €
Soziotherapeutisches Wohnheim Eggenhof	220.000 €
Frankenalb-Klinik Engelthal	2.168.800 €

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Bezirkskrankenhäuser und ihrer Nebenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **292.633.500 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2003 einheitlich auf **24,41 v. H.** der Umlagegrundlagen 2003 festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Bezirkskrankenhäuser wird

beim Bezirksklinikum Ansbach auf	9.900.000 €
beim Soziotherapeutischen Wohn- und Pflegeheim Ansbach auf	1.100.000 €
beim Gutsbetrieb des BKH Ansbach auf	6.000 €

bei der Therapeutischen Wohngemeinschaft Ansbach auf	1.500 €
beim Betreuten Wohnen (Ansbach) auf	7.700 €
beim Klinikum am Europakanal in Erlangen auf	5.200.000 €
beim Soziotherapeutischen Wohnheim Eggenhof auf	310.000 €
beim Therapeutischen Wohnheim Eggenhof auf	30.000 €
bei der Frankenalb-Klinik Engelthal auf	4.650.000 €
festgesetzt.	

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Bezirk Mittelfranken
Gerd L o h w a s s e r
Bezirkstagspräsident

II.

Gem. Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2003 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2003 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 19.05.2003 bis einschließlich 26.05.2003 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2003 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 10.04.2003, Gz. IB4-1517.55-43 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2003 wurde soweit erforderlich genehmigt.

Ansbach, 5. Mai 2003

Bezirk Mittelfranken
gez.
L o h w a s s e r
Bezirkstagspräsident

Bestätigt:

W e i s p f e n n i n g
Leiter des Finanzreferats

MFrABI S. 99

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung
der Mittelfranken-Stiftung
"Natur-Kultur-Struktur"
für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung
der Mittelfranken-Stiftung
„Natur-Kultur-Struktur“
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund Art. 28 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.336.100 €
-----------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.118.100 €
-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Bezirk Mittelfranken
Gerd L o h w a s s e r
Bezirkstagspräsident

II.

Gem. Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 28 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001, GVBl 2002, S. 10) wird die Haushaltssatzung 2003 der Mittelfranken-Stiftung "Natur-Kultur-Struktur" hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2003 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 19.05.2003 bis einschließlich 26.05.2003 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 33 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2003 der Mittelfranken-Stiftung "Natur-Kultur-Struktur" mit Schreiben vom 10.04.2003, Gz. IB4-1517.55-43 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2003 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Ansbach, 5. Mai 2003

Bezirk Mittelfranken
gez.
L o h w a s s e r
Bezirkstagspräsident

Bestätigt:

W e i s p f e n n i n g
Leiter des Finanzreferats

MFrABI S. 101

Bekanntmachung der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 92/2003

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Gunzenhausen-„Schnackensee“; 1. Änderung

- Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat in der Sitzung am 19.12.2001 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Gunzenhausen-Schnackensee“ durch die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu ändern. Die Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Umfang des Planungsgebietes

Der Bereich Dörfliches Mischgebiet im südlichen Anschluss an den Campingplatz ist nicht im Planungsgebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans enthalten, der rechtsverbindliche alte Bebauungsplan wird nur in den gekennzeichneten Teilflächen des Sondergebietes „Freizeit und Erholung“ = Planungsgebiet ersetzt und gilt in den übrigen nicht vom Vorhaben- und Erschließungsplan überlagerten Bereichen weiter. Das Planungsgebiet erstreckt sich auf die Grundstücke mit folgenden Flurnummern: Flur-Nr. 264, 0,2400 ha, Flur-Nr. 265, 2,6425 ha, Flur-Nr. 266, 2,381 ha, Flur-Nr. 293, 0,1200 ha, alle Gemarkung Büchelberg. Die Geltungsbereichsgröße des Planungsgebietes beträgt ca. 5,3876 ha.

Von dieser Gesamtfläche sind ausgewiesen für:

Sondergebiet „Freizeit und Erholung“	4,1566 ha
Grünfläche	1,1110 ha
Straßenverkehrsfläche	0,1200 ha

Der Planentwurf der Architektin Oberndörfer, Schwabach, Stand März 2002, mit Begründung vom 24.04.2003 liegt im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Freitag, 23. Mai 2003 bis Freitag, 27. Juni 2003

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühl, Marktplatz 25 (1. OG), 91710 Gunzenhausen, und im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Bauverwaltung, Zimmer 28 (2. OG) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können sich die Bürger über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichten lassen.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 102

Nicht amtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bayerische Bauordnung

Mit Durchführungsvorschriften - Kommentar
Bearbeitet von Prof. Dipl.-Ing. Hans Koch, Ministerialdirektor und Leiter der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern a. D., Dr. Paul Molodovsky, Leitender Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern a. D., München, Dipl.-Ing. Gabriele Famers, Ministerialrätin in der Obersten Baubehörde, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München
67. Ergänzungslieferung, Umfang: 244 Seiten, DIN A 5, Preis: 49,50 €. Stand: 01.01.2003.
Grundwerk: 3.292 Seiten in 2 Ordner, Preis: 102 €, ISBN 3-8073-0152-6
Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

ehemals „Form, Aufbau und Inhalt von Schreiben, Bescheiden und Rechtsnormen in der Verwaltung“
Von Dr. Helmut Linhart, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München
15. Ergänzungslieferung, Umfang: 156 Seiten, DIN A 5, Preis: 39 €. Stand: März 2003.
Grundwerk: 1.026 Seiten in 1 Ordner, Preis: 59 €, ISBN 3-7825-0257-4
Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Einsteinstraße 172, 81675 München

MFrABI S. 102